

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 13. Oktober 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
19.08.2009	2230-1-1-5-UK Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	310
22.07.2009	2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK Berichtigung	313
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
12.08.2009	2033-UK Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis	314
11.09.2009	2235.1.1.5-UK Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	314
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	316
15.09.2009	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	317
15.09.2009	2235.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien	319
15.09.2009	2230.1.1.1.1-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen	319
16.09.2009	2230.1.3-UK Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	319
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-5-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 19. August 2009 (GVBl S. 483)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. ²Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

b) In Abs. 5 werden die Worte „Nrn. 2.4, 4.2 und 4.3“ durch die Worte „Nrn. 2.3, 4.2 und 4.4“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 7.22 eingefügt:

„7.22 Staatliche Realschule Memmingen“.

b) Die bisherigen Nrn. 7.22 bis 7.34 werden Nrn. 7.23 bis 7.35.

3. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.17 wird in Spalte 3 nach dem Wort „Starnberg“ ein Komma und werden die Worte „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg“ angefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

„1.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land“.
------	--	--

c) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.21 werden Nrn. 1.2 bis 1.22.

d) In Nr. 1.5 werden in Spalte 2 die Worte „Geigenbau und Zupfinstrumentenmacher“ durch das Wort „Musikinstrumentenbau“ ersetzt.

e) In Nr. 2.7 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

f) In Nr. 2.8 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Straubing“ ersetzt.

g) In Nr. 2.11 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Straubing, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mitterfels, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Mitterfels“ ersetzt.

h) In Nr. 2.12 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

i) In Nr. 2.13 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.

j) Die bisherige Nr. 3.12 wird neue Nr. 3.13 und die bisherige Nr. 3.13 wird Nr. 3.12.

k) Es wird folgende Nr. 3.14 eingefügt:

„3.14	Staatliche Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau	Staatliche Berufsschule Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Wiesau“.
-------	---	---

l) Es wird folgende neue Nr. 4.7 eingefügt:

- „4.7 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“.
- m) Die bisherigen Nrn. 4.7 bis 4.18 werden Nrn. 4.8 bis 4.19.
- n) In Nr. 7.1 wird in Spalte 2 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.
- o) Nr. 7.5 wird gestrichen.
- p) Die bisherigen Nrn. 7.6 bis 7.18 werden Nrn. 7.5 bis 7.17.
- q) Es wird folgende Nr. 7.18 eingefügt:
- „7.18 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Krumbach Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg“.
- r) Es wird folgende Nr. 7.28 angefügt:
- „7.28 Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten Schwabmünchen Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“.
4. Anlage 3 Teil 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden Nrn. 1.1 und 1.2.
- c) Nr. 3.4 wird gestrichen.
- d) In Nr. 4.1 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule I Bamberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“ ersetzt.
- e) Nr. 4.2 wird gestrichen.
- f) Die bisherige Nr. 4.3 wird Nr. 4.2.
- g) Nr. 7.3 wird gestrichen.
5. In Anlage 4 Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ eingefügt.
6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:
- „1.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting Staatliche Berufsschule Altötting“.
- b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.3.
- c) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Straubing“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule I Straubing“ ersetzt.
- d) Es wird folgende neue Nr. 2.3 eingefügt:
- „2.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Passau Staatliche Berufsschule I Passau“.
- e) Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.5 werden Nrn. 2.4 bis 2.6.
- f) In Nr. 2.5 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“ ersetzt.
- g) Es wird folgende Nr. 3.1 eingefügt:
- „3.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Amberg Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“.
- h) Es wird folgende neue Nr. 4.1 eingefügt:
- „4.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Bamberg Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“.
- i) Die bisherigen Nrn. 4.1 bis 4.9 werden Nrn. 4.2 bis 4.10.
- j) Es wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:
- „6.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Bad Neustadt a.d. Saale Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d. Saale“.
- k) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.
- l) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:
- „7.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbau-technik Memmingen Staatliche Berufsschule I Memmingen“.
- m) Die bisherige Nr. 7.1 wird Nr. 7.2 und in Spalte 2 werden die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.
7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „2)“ gestrichen.
- b) In Fußnote 2) werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstenfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Fußnote 3) erhält folgende Fassung:

- „³⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“
8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.5 wird die Fußnote „²⁾“ gestrichen.
- b) Es wird folgende neue Nr. 1.7 eingefügt:
- „1.7 Staatliche Berufsoberschule Landsberg²⁾“.
- c) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.14 werden Nrn. 1.8 bis 1.15.
- d) In Fußnote ²⁾ werden die Worte „Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Fürstfeldbruck.“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- e) Fußnote ²⁾ erhält folgende Fassung:
- „²⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Fachoberschule Landsberg und der Staatlichen Berufsschule Landsberg verbunden.“
9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 1.3 angefügt:
- „1.3 Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg²⁾“.
- b) Es wird folgende Fußnote ²⁾ angefügt:
- „²⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Starnberg und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg verbunden.“
- c) Nr. 1.2 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.2.
10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.7 werden Nrn. 1.2 bis 1.6.
- c) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|------|--|---|---|
| „2.3 | Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau | Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“. |
| | | Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Vilshofen a. d. Donau, | |
| | | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau, | |
- d) In Nr. 3.1 werden in Spalte 3 nach den Worten „Assistenten Amberg,“ die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Amberg,“ eingefügt.
- e) Es wird folgende neue Nr. 4.2 eingefügt:
- | | | | |
|------|--|--|--|
| „4.2 | Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg | Staatliche Berufsschule I Bamberg, | |
| | | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg *, | |
| | | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Bamberg“. | |
- f) Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.6 werden Nrn. 4.3 bis 4.7.
- g) In Nr. 7.6 werden in Spalte 3 die Worte „und Maschinenbautechnik“ durch die Worte „Maschinenbau- und Mechatroniktechnik“ ersetzt.
- h) In Nr. 7.7 wird in Spalte 3 das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Metalltechnik“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a und e bis g, Nrn. 5, 6 Buchst. c und Nr. 9 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. August 2008, § 1 Nr. 7 Buchst. a und b, Nr. 8 Buchst. a und d und Nr. 10 Buchst. a und b mit Wirkung vom 16. Februar 2009 in Kraft. ³Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Straubing wird mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgelöst.

München, den 19. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK

Berichtigung (GVBl S. 346)

In § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, BayRS 2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK) muss es anstelle von „§ 3 Nr. 2 a) mit Wirkung vom“ richtig „§ 3 Nr. 2 a) und b) am“ lauten.

München, den 22. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Josef Erhard
Ministerialdirektor

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2033-UK

Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. August 2009 Az.: II.5-5 P 4013.3-6.63 718

1. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren eingestellten und an staatlichen Schulen im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräften, denen im Arbeitsvertrag zugesichert wurde, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach der Einstellung bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern berufen werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß §5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

2. Den im Schuljahr 2009/2010 und in den folgenden Schuljahren für eine Ernennung zu Beamten auf Probe vorgesehenen Lehrkräften, denen die Ernennungsurkunde am Tage ihres Dienstantritts nicht ausgehändigt werden konnte, weil noch nicht alle Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgelegen haben, und die deshalb zunächst im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß §5 Abs.1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

Diese Gewährleistung endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Arbeitgebers, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis wegen des Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen nicht erfolgen kann.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-UK

Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. September 2009 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.75 692

Additum im Fach Musik sowie Kurse „Vokalensemble“ und „Instrumentalensemble“ in der Oberstufe des acht- jährigen Gymnasiums

1. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung des Additums in Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:
 - 1.1 Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Musik wird bereits in Jahrgangsstufe 10 getroffen (§47 Abs. 3 Satz 3 GSO). Im Hinblick auf die veränderte Berechnung der Halbjahresleistungen im Fach Musik (§61 Abs. 5 GSO) ist eine getroffene Entscheidung verbindlich.
 - 1.2 Nach §49 Abs. 2 Nr. 2 GSO hat die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu mindestens befriedigenden Leistungen im Fach Musik im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachzuweisen. Der Nachweis wird für alle Instrumente und Gesang gegenüber der Fachschaft Musik an der jeweiligen Schule erbracht, wobei die Prüfung so rechtzeitig vor dem 15. April durchzuführen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Falle des Nichtbestehens noch rechtzeitig eine andere Wahl der Abiturfächer vornehmen kann.
 - 1.2.1 Anerkannte Musikinstrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, Tuba, klassische Gitarre, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MIII), Hackbrett, Zither sowie Gesang.
Ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 sind folgende weitere Instrumente wählbar: Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Mandoline.
 - 1.2.2 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss für genau ein Instrument erfolgen (Ausnahmen siehe unter 1.2.4), ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist nicht möglich. Die Belegung des Additums kann durch Instrumental- bzw. Gesangsunterricht an der Schule selbst oder auf Antrag extern erfolgen. Im zweiten Fall muss die Schülerin oder der Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für den Unterricht (z. B. bei Musikschullehrkräften oder Privatmusiklehrern) sowie dessen Organisation und Finanzierung sorgen. Die Wahl eines bestimmten Instru-

- ments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument an der Schule.
- 1.2.3 Die instrumentalen bzw. vokalen Eingangsvoraussetzungen in die Oberstufe ergeben sich ab dem Oberstufenjahrgang 2010/12 aus Literaturlisten für die einzelnen Instrumente bzw. für Gesang, die unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne“ unter der Internetadresse <http://www.isb-gym8-lehrplan.de> heruntergeladen werden können.
- 1.2.4 Bei der Wahl des Instruments klassische Gitarre ist es in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung möglich, jeweils ein Stück mit dem Instrument E-Gitarre zu spielen. Ebenso kann bei Wahl des Instruments Kontrabass jeweils ein Stück auf dem E-Bass vorgetragen werden. Existieren Instrumente einer Instrumentenfamilie in mehreren Größen (z. B. Blockflöte, Oboe, Saxophon) ist das Vorspiel auf verschiedenen Größen der Instrumentenfamilie möglich. Bei Perkussion kann das Vorspiel auch ausschließlich auf Mallet-Instrumenten erfolgen (jedoch in keinem Fall ohne Mallet-Instrumente).
- 1.3 Die Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen. Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 GSO) werden auch für die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.
- 1.3.1 Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.
- 1.3.2 Das jeweilige Pflichtstück wird in den vier Ausbildungsabschnitten vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.
- 1.3.3 Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.
- 1.3.4 Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden. Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.
- 1.3.5 Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den vier Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen. Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.3.6 Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik- bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend.
2. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung und zu den Leistungserhebungen in den Kursen „Vokalensemble“ und „Instrumentalensemble“ in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums getroffen:
- 2.1 Durchführung
- 2.1.1 Die Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble können von den Schülerinnen und Schülern als jeweils zweistündige Fächer des Zusatzprogramms im Profilbereich belegt werden.
- 2.1.2 Von den zwei Stunden eines Kurses Vokalensemble findet eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Ebenso findet von den zwei Stunden eines Kurses Instrumentalensemble eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Dabei darf die Basisstunde des Kurses Vokalensemble nicht mit der Basisstunde des Kurses Instrumentalensemble zusammengelegt werden.
- 2.1.3 Hinsichtlich der Basisstunde ist eine wöchentliche Durchführung ebenso denkbar wie eine Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsstunden zu einem größeren Block, wenn sichergestellt ist, dass der Unterricht im Umfang einer Wochenstunde auch tatsächlich erteilt wird.
- 2.1.4 Die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Vokalensemble können ggf. an verschiedenen Chören bzw. Gesangsensembles der Schule teilnehmen. Ebenso können die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Instrumentalensemble an verschiedenen Orchestern bzw. Instrumentalgruppen der Schule teilnehmen. Die Mindestgröße für ein Ensemble besteht in beiden Fällen aus drei Teilnehmern.
- 2.1.5 Der Besuch der Kursteilnehmer an einem Musikensemble im Umfang einer Wochenstunde kann, entsprechend der jeweiligen Probensituation, flexibel gestaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt im Durchschnitt mindestens an einer Wochenstunde teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, dass die Schülerinnen und Schüler am ggf. zweistündigen Musikensemble in der Regel freiwillig auch an der jeweils zweiten Stunde teilnehmen.
- 2.1.6 Für Vokalensemble und Instrumentalensemble existiert jeweils ein gültiger Lehrplan, der unter der Internetadresse <http://www.isb-gym8-lehrplan.de> unter dem Menüpunkt „Weitere Lehrpläne“ eingesehen und ausgedruckt werden kann.
- 2.1.7 Zulassungsbedingungen sind „eine gesunde Stimme sowie sängerische Erfahrung“ (im Fall der Wahl von Vokalensemble, vgl. Lehrplan Vokalensemble) sowie „der Nachweis angemessener Fertigkeiten im

Spiel eines Musikinstruments, das im jeweiligen Ensemble Verwendung findet“ (im Fall der Wahl von Instrumentalensemble, vgl. Lehrplan Instrumentalensemble).

Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Kursleiterin oder der jeweilige Kursleiter.

2.2 Leistungserhebungen

2.2.1 Große Leistungsnachweise

Die GSO legt in § 54 Abs. 3 Nr. 3e fest, dass „in den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble (...) an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung tritt, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“

2.2.2 Für die Durchführung der praktischen Prüfung wird Folgendes festgelegt:

Vokalensemble:

- Vorsingen von zwei Chorstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattsingen einer leichteren tonalen Melodie
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Vokalensemble

Instrumentalensemble:

- Vorspiel von zwei Instrumentalstimmen aus den im Lauf des Ausbildungsabschnitts erarbeiteten Werken
- Vomblattspiel einer leichteren Instrumentalstimme
- Prüfungsgespräch: Fragen zu den erarbeiteten Werken sowie zu behandelten Inhalten der Module des Lehrplans Instrumentalensemble

2.2.3 Bewertung

- Vokalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Chorstimme 1, Chorstimme 2, Vomblattsingen und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorsingen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgesungenen Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.
- Instrumentalensemble: Die Bewertungen der Einzelleistungen von Instrumentalstimme 1, Instrumentalstimme 2, Vomblattspiel und Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die vorgespielten Stücke und die gestellten Fragen sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.

2.2.4 Die kleinen Leistungsnachweise orientieren sich an den Regelungen der §§ 53 und 55 GSO, wobei ein Schwerpunkt auf den praktischen Leistungen liegt.

2.2.5 Die jeweilige Halbjahresleistung ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der prak-

tischen Prüfung sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (§ 61 Abs. 2 Satz 2 GSO).

2.2.6 Die Bewertung der großen und kleinen Leistungsnachweise erfolgt durch die jeweilige Kursleiterin oder den jeweiligen Kursleiter des Kurses Vokalensemble bzw. Instrumentalensemble.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen) die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch deren 11. Klassen und Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben. Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von

der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 0 89/21 86-21 80

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 15. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (KWMBL 2009 S. 24, StAnz 2009 Nr. 3) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum“ → „Jugend und Parlament“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
 Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher,
 Sachbereich Pädagogische Betreuung
 Maximilianeum
 81627 München
 Tel.: 089/41 26-23 36 oder 27 05
 Fax: 089/41 26-12 34 oder 17 67
 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2009/10 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des „Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P)“ in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2009/2010 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache

von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. „unverträgliche“ oder gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:
 Bayerischer Landtag – Landtagsamt
 Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
 Sachbereich Pädagogische Betreuung
 Maximilianeum
 81627 München
 Tel.: 089/4126-2336 oder 2705
 Fax: 089/4126-1234 oder 1767
 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 089/2180-1340, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 15. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (KWMBL 2009 S. 25, StAnz 2009 Nr. 3) außer Kraft.

Erhard
 Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: VI.7-5 S 5401-6.80 234

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 1992 (KWMBL I S. 117), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. August 2004 (KWMBL I S. 311), über die Richtlinien für die Klassen- und Kursbildung an Gymnasien wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Erhard
 Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Pflege des Spargedankens in den Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2009 Az.: II.1-5 O 4101.2-6.92 869

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 1978 (KMBl I S. 431), geändert durch Bekanntmachung vom 23. September 1988 (KWMBL I S. 449), über die Pflege des Spargedankens in den Schulen wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Erhard
 Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. September 2009 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6.33 158

Seit dem Schuljahr 2003/04 existiert der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus initiierte Schulversuch „Medienintegration im Mathematikunterricht“ (M3), an dem folgende Gymnasien teilnehmen:

Gymnasium Grafing
 Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
 Rupprecht-Gymnasium München

Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien
Goethe-Gymnasium Regensburg
Werner-von-Siemens-Gymnasium Regensburg
Ludwigsgymnasium Straubing
Gymnasium Zwiesel

Gegenstand des Schulversuchs ist der Einsatz von Computer-Algebra-Systemen (CAS) im Mathematikunterricht ab Jahrgangsstufe 10. Es besteht allerdings für die Schülerinnen und Schüler Wahlfreiheit, ob sie in der Kursphase der Oberstufe einen Mathematikurs, in dem mit CAS gearbeitet wird, oder einen Mathematikurs ohne CAS belegen möchten. Die Kurse werden unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Aspekte gebildet; die Teilnahme an einem CAS-Kurs kann ausschließlich auf eigenen Wunsch hin erfolgen.

Ziel des Schulversuchs ist die Erprobung neuer Medien im Mathematikunterricht. Die didaktischen Möglichkeiten der dabei verwendeten CAS-Rechner gehen weit über die hinaus, die herkömmliche Taschenrechner bieten. Sie erlauben einen eigentätigen, dynamischen und anschaulichen Zugang zu vielen mathematischen Inhalten. Da ab dem Schuljahr 2011/12 für die Schulen des Modellversuchs und ab dem Schuljahr 2013/14 für alle Gymnasien ein Mathematikabitur angeboten wird, bei dem in gewissen Aufgabenteilen als Hilfsmittel neben dem gewöhnlichen Taschenrechner auch ein CAS-Rechner verwendet werden darf, soll der Schulversuch auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Ferner sollen an den Schulen Varianten der Finanzierung von CAS-Geräten erprobt werden.

1. Verlängerung des Schulversuchs

Für die oben genannten Gymnasien wird der Schulversuch bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 verlängert.

2. Erweiterung des Schulversuchs

Folgende Gymnasien werden ab dem Schuljahr 2009/10 in den Schulversuch aufgenommen:

Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg
Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
Max-Born-Gymnasium Germering
Meranier-Gymnasium Lichtenfels
Oskar-von-Müller-Gymnasium München
Städtisches Theodolinden-Gymnasium München
Wilibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt
Regental-Gymnasium Nittenau
Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg
Gymnasium Untergriesbach
Augustinus-Gymnasium Weiden
Gymnasium Wertingen
Deutschhaus-Gymnasium Würzburg

3. Modalitäten der Abiturprüfung mit CAS

Die Organisation der Abiturprüfung in Mathematik wird an den Gymnasien des Schulversuchs nach folgendem Verfahren durchgeführt: In der 12. Jahrgangsstufe müssen sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem Stichtag entscheiden, ob sie im Fach Mathematik an der Abiturprüfung mit Verwendung eines CAS oder an der herkömmlichen Abiturprüfung teilnehmen. Dabei besteht für alle Prüfungsteilnehmer der am Schulversuch teilnehmenden Schule unabhängig von der Belegung des Mathematikurses Wahlfreiheit zwischen beiden Prüfungsvarianten.

4. Zulassung der zu verwendenden Geräte

Um in Leistungserhebungen verwendet werden zu dürfen, benötigen Computer-Algebra-Systeme eine Zulassung. Die Vergabe einer Zulassung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten; die Schulen können im Rahmen der zugelassenen CAS-Rechner eine Auswahl vornehmen. Pro Hersteller sind maximal zwei verschiedene CAS-Taschenrechnermodelle zugelassen. In Leistungserhebungen ab Jahrgangsstufe 10 dürfen ausschließlich folgende Gerätetypen verwendet werden:

- ClassPad 330 von Casio,
- TI-Nspire CAS von Texas Instruments,
- Voyage 200 von Texas Instruments.

5. Finanzierung der CAS-Rechner

Die Kosten für die CAS-Geräte werden von den nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erbracht. Den Schulen steht es frei, alternative Finanzierungsmodelle (Sponsoren, Wiederverkauf etc.) zu erproben.

6. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

7. Auswertung der Ergebnisse

Der Schulversuch wird durch die Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren aufgefordert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129